

039. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 31.08.2016

Rede von MdL Klaus Bartl zum Antrag der Fraktion DIE LINKE in Drs 6/6061 „Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug nicht zur allgemeinen Kriminalstrafe machen!“

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich beginne mal mit einem Zitat:

"Ein Irrthum des Gesetzes gebiert tausende, wiederholt und vervielfältigt sich in der Anwendung und wirkt als unversiegbare, weil ausströmende Quelle des Unheils. Bei Maßregeln, so entscheidend für das Schicksal Aller, wird die höchste Bedächtigkeit, die vorsichtigste Ueberlegung, die gesamte Abwägung aller dabei beteiligten Interessen erfordert. Wenn bloße Einfälle zu Gesetzen werden und an dem Volk ... mit Gesetzen experimentiert wird, da macht man den Staat mit allem, was darin ist, zu einem Provisorium."

So der deutsche gelehrte Alexander Müller 1836, nachzulesen in "Staatswissenschaftliche Studien für Gesetzgebung und geistige Entwicklung", heutzutage in Sekundenschnelle bei books.google.de.

Diese weise Mahnung ist leider auch dem Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland und nicht selten auch im Freistaat Sachsen völlig außer Blick geraten.

In den letzten Jahren ist es stattdessen mit atemberaubender Geschwindigkeit Mode geworden, auf die verschiedensten gesellschaftlichen Phänomene oder auch aktuelle Problemlagen mit Gesetzesänderungen zu reagieren, auch oder gerade im Strafrecht, die vermeintlich populär sind. Beim näheren Hinschauen nimmt dabei die Popularität nicht selten an Stammtischen ihren Ausgangspunkt und hat dort den breitesten Unterstützerkreis.

Genau in diese Kategorie fällt die jüngste Gesetzgebungsidee, das Fahrverbot gemäß § 44 StGB als Nebenstrafe und die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB als Maßregel künftig nicht mehr, wie bisher strikt systemisch im Strafrecht verankert, als erzieherische "Zusatzreaktion" auf Straftaten anzuwenden, die auf eine zeitliche oder unbefristete Ungeeignetheit für das Führen von Kraftfahrzeugen hindeuten. Nein, Fahrverbot und Führerscheinentzug sollen zu einer allgemeinen Strafe umreformiert werden.

Das Vorhaben ist in Gestalt eines Referentenentwurfs als ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung“ in der Welt. Es kommt aus dem Hause des Bundesjustizministers Maas.

Allein ist das Vorhaben nicht auf seinem Mist gewachsen.

Eine solche Regelung im Strafgesetzbuch zu etablieren wurde erstmals 1999 vom Freistaat Bayern über eine Bundesrats-Initiative vorgeschlagen, aber durch den Bundesrat abgelehnt.

2008 brachte dann der Bundesrat auf eine von Hamburg ausgehende Initiative hin einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag ein. Da dessen Legislaturperiode zu

Ende ging, wurden die Beratungen zum Gesetzentwurf nicht abgeschlossen. Er unterfiel der Diskontinuität.

2013 erfuhr die Idee ihre Renaissance und fand Eingang in den Koalitionsvertrag von Union und SPD.

"Um eine alternative zur Freiheitsstrafe und eine Sanktion bei Personen zu haben, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel darstellt, werden wir das Fahrverbot als ständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht einführen."

Seitdem ist der Markt der Wünsche und Begehrlichkeiten eröffnet. Zunächst kam der Vorschlag, Ladendieben den Führerschein zu entziehen, da Freiheitsstrafen bei derartigen Delikten oft zu heftig und Geldstrafen auf Grund der Finanzlage nicht zweckmäßig wären. Dann die Forderung, vornehmlich aus Polizeikreisen, den Führerscheinentzug bzw. das Fahrverbot gegenüber Schlägern und anderen Körperverletzern anzuwenden oder etwa bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, erweitert durch den Vorschlag des DPoIG-Vorsitzenden Rainer Wendt, den Führerscheinentzug auch bei Hasskommentaren und Propaganda in sozialen Netzwerken vorzusehen, respektive zuzulassen.

Nächste Kreation: Betuchte Steuerhinterzieher ließen sich durch Entzug der Fahrerlaubnis sehr wohl beeindrucken.

Dann zum Ende der ersten Augustwoche gleich im Dreiklang die Wortmeldung der Familienministerin Manuela Schwesig, des Justizministers Heiko Maas und des SPD-Vorsitzenden und Wirtschaftsministers Sigmar Gabriel, die Verhängung des Fahrverbotes und Führerscheinentzug müssten dringend her, um stärkere Druckmittel gegen Väter zu haben, die ihren Unterhaltungspflichten nicht nachkommen.

Sigmar Gabriel griff gleich ganz tief in die Kiste der persönlichen Betroffenheit, er wisse, wovon er rede:

"Auch mein Vater hat sich geweigert, meiner Mutter Unterhalt zu zahlen - für meine Schwester und für mich. Das war ein beständiger Kampf, der meine Mutter bis an die Grenzen ihrer Kraft gebracht hat."

Wenn der eingangs zitierte Gelehrte Alexander Müller mitbekäme, was da heute in deutschen Politikerköpfen rumgeistert als Motiv für programmierte Systembrüche im deutschen Strafrecht, würde er sich im Grab umdrehen!

Inzwischen stößt die von der Bundesregierung geplante Einführung von Fahrverboten und Fahrerlaubnisentzug als allgemeine Kriminalstrafe im deutschen Strafrecht auf breiten Widerstand.

Die Liste der Gegner reicht von Wirtschaftsverbänden, über den ADAC, prominente Rechtswissenschaftler bis zum Deutschen Richterbund und dem Deutschen Anwaltsverein.

Für den Richterbund bedeute die Umsetzung des Plans nicht mehr und nicht weniger als die "Einführung einer willkürlichen Sanktion ohne inhaltlichen Bezug zur Straftat".

Der Deutsche Anwaltsverein verweist in seiner vor einigen Tagen verabschiedeten Stellungnahme zum besagten Referentenentwurf aus dem Hause Maas darauf, dass jeglicher

empirische Beweis dafür fehlt, dass die Verhängung eines Fahrverbotes bei Straftaten allgemeiner Kriminalität geeignet wäre, spezial- oder auch generalpräventiv zu wirken.

Die Weiterung der Anwendungsfälle des Fahrverbots über das Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht hinaus führe zu einem "Sonderrecht für Fahrerlaubnisinhaber". Stimmt ja auch, denn der Referentenentwurf weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kombination von Fahrverbot und Geldstrafe dazu führen könne, von dem Verhängen einer an sich angezeigten Freiheitsstrafe abzusehen.

Ebenso soll die Verhängung eines Fahrverbotes dazu führen können, eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen.

Die Konsequenz: Im Falle von mehreren Tätern würde der eine, der keine Fahrerlaubnis besitzt, eine vollstreckbare Freiheitsstrafe erhalten, der nächste, der mit Fahrerlaubnis, eine Bewährungsstrafe nebst Fahrverbot und der dritte, dem man nachsagt, besonders an seinem "Lappen" also am Führerschein zu hängen, Entzug des Führerscheins auf längere Zeit.

Was hat denn das noch mit der verfassungsrechtlich dringlichst gebotenen Wahrung des Gleichheitsgebotes bzw. Gebots der Gleichwertigkeit der Strafe zu tun: Nichts!!!

Hinzu kommt auch, dass die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Fahrverbotes auf allgemeine Straftaten betroffene Fahrerlaubnisinhaber unterschiedlich stark trifft.

Wohlhabende Straftäter schrecken Fahrerlaubnisentzug oder Fahrverbot kaum, sie haben genug Ausweichmöglichkeiten zur Inanspruchnahme eines Fahrers, von Fahrdiensten bis hin zum Ausweichen aufs Taxi. Ein Bestrafter, der Berufspendler ist, wäre potentiell um Längen härter betroffen als ein Großstädter, vor dessen Haustür die S-Bahn oder ein sonstiges Verkehrsmittel des Personennahverkehrs hält.

Juristenverbände machen dann weiter darauf aufmerksam, dass die geplante Erweiterung der Verhängungsmöglichkeiten des Fahrverbotes zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der Gerichte führen dürfte.

Man müsse damit rechnen, so der Anwaltsverein in seiner Stellungnahme ganz zutreffend, dass in den Täterschichten, bei denen die erwähnten Kompensationsmöglichkeiten mit Taxi, Nahverkehr usw. nicht bestehen, etwa bei Berufskraftfahrern, Pendlern in Gebieten mit schlechter Infrastruktur, Tätern aus dem Bereich der Landbevölkerung die Bereitschaft zum Rechtsmittel schon deshalb steigt, weil man erreichen will, dass das Fahrverbot wegfällt bzw. zumindest maßgeblich verkürzt wird.

Hinzu kommt, auch darauf verweisen Fachleute und Insider, dass die erweiterte Verhängung des Fahrverbotes bzw. der Fahrerlaubnisentzug zu einem maßgeblich erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde, weil die Sanktion nur Sinn macht, wenn deren Einhaltung mit der erforderlichen Dichte kontrolliert werden kann.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Polizeibehörden der Länder und des Bundes oder sonstige Verwaltungsbehörden in der derzeitigen allgemeinen Situation zur Verkehrskontrolle im notwendigen Umfang in der Lage wären.

Geradezu absurd ist das Vorhaben nach Bewertung aus vielen Kritikerkreisen, wenn es zur **Durchsetzung von Unterhaltszahlungen** oder als partielle Alternative zu Haft- oder Geldstrafen in diesem Metier dienen soll.

Das Problem säumiger Unterhaltszahlungen sehen wir auch. Ich weiß als Familienrechtler aber auch, dass etwa zwei Drittel der Unterhaltsschuldner den Unterhalt nicht entrichten, weil sie kaum widerlegbar darauf verweisen, dass sie nach ihrem Einkommen unter den

Selbstbehaltsgrenzen liegen. Einem zahlungsunfähigen Unterhaltsschuldner dann noch die Fahrerlaubnis wegzunehmen, die er jedenfalls in der Regel braucht, um seinen Beruf überhaupt ausüben zu können, ist schlicht sinnfrei.

Der Deutsche Richterbund, auf den ich mich antragsbegründend auch beziehen will, gibt sich in seiner Stellungnahme launig. In seinem Statement heißt es:

"Es stellt sich die Frage, warum gerade das Fahrverbot als Sanktion gewählt wird und nicht das Fußballspielen am Sonntag oder der Wochenend-Kinobesuch?"

Der ehemalige Generalbundesanwalt Kay Nehm, heute der Präsident des Deutschen Verkehrsrichtertages, kritisiert die im Gesetzesvorhaben liegende inhaltliche Entkoppelung der Strafe vom Charakter der Tat mit den Worten:

"Irgendwann sind wir bei 'Lysistrata'",

womit er karikierend unter Anspielung auf eine antike Komödie anregt, die neue Beliebtheit der Sanktionen könne auch ebenso gut Sexverbot einschließen.

Summa summarum:

Für das geplante Gesetzesvorhaben ist der Bund zuständig. Seine Auswirkungen auf das Rechtssystem wie das praktische Rechtsleben und den Rechtsfrieden treffen aber uns, treffen auch alle Bürgerinnen und Bürger Sachsens. Nicht zuletzt die programmiert mehrbelasteten Gerichte und Verwaltungsbehörden auch in Sachsen.

Wenn die Politik auf der Bundesebene nicht mehr durchsieht, wenn plakative Schaufensterpolitik zum Antriebsmittel wird, immer öfter, auch immer heftiger im Strafrecht rumzuwerkeln, dürfen die Bundesländer, die Landesparlamente nicht schweigen.

Deshalb streben wir mit unserem Antrag eine entsprechende Aufforderung der Staatsregierung an, sich in allen rechtlich denkbaren Formen und Wegen gegenüber der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat dafür einzusetzen, dass dieser Referentenentwurf über diesen Status nicht hinauskommt.

Fahrerlaubnisentzug und Fahrverbot können bereits heute nach der geltenden Gesetzeslage in vielfältiger Weise differenziert und erzieherisch angewandt werden. Nicht nur bei Verkehrsstraftaten, nicht nur bei der Alkoholfahrt, sondern auch dann, wenn beispielsweise die Fahrerlaubnis die Voraussetzung schaffte, um die Straftat zu begehen, etwa bei der wiederholten Einfuhr von Betäubungsmitteln mittels Pkw.

Die geplante Einführung des Fahrverbotes als Allzweckstrafe beschädigt unser Rechtssystem. Sie ist unpraktisch, ungerecht und unangemessen. **Unpraktisch**, weil sie sich nur schwer kontrollieren lässt.

Ungerecht, weil es manche Verurteilte härter trafe als andere und **unangemessen**, weil es die innere Verbindung zwischen Tat und Strafe, die bislang bei Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug gegen Verkehrssünder bestand, aufgeben würde.

Wir bitten Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.